

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Wolfhagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I. S. 229), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I.S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Wolfhagen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach

a) **zu § 2 Buchstabe a):**

ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse oder die Anzahl der Apparate. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl und Art der Spielgeräte soweit keine Zählwerke in den Geräten eingebaut sind. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit elektronischem Zählwerk ist die Bemessungsgrundlage die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

b) zu § 2 Buchstabe b):

ist die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

- 1 a) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten je angefangenem Kalendermonat und Spielgerät:

13 v.H. der Bruttokasse
höchstens 100,00 Euro in Spielhallen
höchstens 60,00 Euro in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten.

- b) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Spielgerät:

6 v.H. der Bruttokasse
höchstens 60,00 Euro in Spielhallen
höchstens 30,00 Euro in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten

- c) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz je angefangenem Kalendermonat und Spielgerät:

30 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 300,00 Euro.

- 2) In Fällen in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a nicht nachgewiesen wird gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.
- 3) Der Steuersatz beträgt zu § 2 Buchstabe b, je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 13,00 €.
- 4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- 5) Die vorgenannten Steuersätze gelten ab dem 01.01.2006.

§ 4 a

Steuersätze

- 1 a) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten je angefangenem Kalendermonat und Spielgerät:

13 v.H. der Bruttokasse
höchstens 133,00 Euro in Spielhallen
höchstens 61,50 Euro in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten

- b) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Spielgerät:

6 v. H. der Bruttokasse
höchstens 61,50 Euro in Spielhallen
höchstens 30,50 Euro in Gaststätten und
sonstigen Aufstellorten

- c) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz je angefangenem Kalendermonat und Spielgerät:

30 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 300,00 Euro.

- 2) In Fällen in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge
- 3) Der Steuersatz beträgt zu § 2 Buchstabe b, je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 13,00 €.
- 4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- 5) Die vorgenannten Steuersätze gelten vom 01.01.1997 bis 31.12.2005.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Buchstabe a und b gilt der Halter (Eigentümer) bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist, als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Buchstabe a das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 Buchstabe b den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Stadt Wolfhagen- Steueramt - mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) **Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.**
- 2) **Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.**
- 3) **Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.**
- 4) **Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.**

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- 1) **Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zum 30.04.2006 bei der Stadt Wolfhagen – Steueramt – einzureichen.**
- 2) **Hat der Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Wolfhagen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.**
- 3) **Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt vom selben Steuerschuldner für alle im Gebiet der Stadt Wolfhagen betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.**
- 4) **Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 und § 4 a Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.**
- 5) **Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.**

- 6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- 7) Werden im Gebiet der Stadt Wolfhagen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit vom gleichen Aufsteller betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die § 4 bis § 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 05.12.1991 und der 1. Nachtrag vom 30.11.1995 außer Kraft.

Wolfhagen, 23.02.2006

Der Magistrat
gez.
S c h a a k e
Bürgermeister